



Kontrolle von Asbestsanierungs-Baustellen

Checkliste

Bei der Kontrolle von Asbestsanierungs-Baustellen gehen die Expertinnen und Experten der Suva nach dieser Checkliste vor. Werden dabei schwerwiegende Mängel festgestellt, kann dies im Wiederholungsfall zum Entzug der Anerkennung als Asbestsanierungsunternehmen führen.

Kontrolle

Baustelle:

.....
.....
.....

Datum:

.....

Spezialistin/Spezialist für Asbestsanierungen:

.....
.....
.....

Ausgeführte Arbeiten:

.....
.....
.....
.....

Füllen Sie die Checkliste aus.

Wo Sie eine Frage mit «nein» beantworten, ist die entsprechende Anforderung an eine Asbestsanierungs-Baustelle nicht erfüllt, und es ist eine Verbesserungsmassnahme notwendig. Notieren Sie diese Massnahmen rechts neben den Fragen. In den einzelnen Abschnitten sind jeweils die relevanten Ziffern der EKAS-Richtlinie Asbest vermerkt.

Rot markierte Kontrollpunkte gelten bei Nichterfüllen als schwerwiegender Mangel und damit als grober Verstoss gegen die Anerkennungsbedingungen für Asbestsanierungsunternehmen. Ein solcher Verstoss führt jeweils zum nächsten Schritt im Verfahren für den Entzug der Anerkennung.

**Anforderungen an Asbestsanierungsunternehmen
(EKAS-Richtlinie Asbest, Ziff. 7.1)**

**Feststellungen,
Massnahmen, Notizen**

1 Ist das ausführende Asbestsanierungsunternehmen von der Suva anerkannt? BauAV, Art. 83	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2 Verfügt die Spezialistin/der Spezialist für Asbestsanierungen über die benötigten Ausbildungsnachweise? BauAV, Art. 84 und 85	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3 Sind die notwendigen Arbeitsmittel auf der Baustelle vorhanden, auf korrekte Verwendung/ Montage überprüft und in einwandfreiem Zustand? BauAV, Art. 83 Bst. c; VUV, Art. 32a	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4 Sind alle Mitarbeitenden, die an den Sanierungsarbeiten beteiligt sind, bei der Suva für die arbeitsmedizinische Vorsorge gemeldet? VUV, Art. 71	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Information und Instruktion
(EKAS-Richtlinie Asbest, Ziff. 7.2)**

**Feststellungen,
Massnahmen, Notizen**

5 Sind alle Mitarbeitenden auf der Sanierungsbaustelle korrekt instruiert , insbesondere in Bezug auf die besonderen Gefährdungen durch Asbest? Notwendige Instruktionpunkte: • korrekte Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) • sachgerechte Arbeitstechnik • Funktion der Lüftungsanlage • Dekontamination und Ausschleusen (Personen und Material) • Schlussreinigung, visuelle Kontrolle, Aufhebung der Schutzmassnahmen, • Notfallmassnahmen bei Zwischenfällen in der Sanierungszone VUV, Art. 6	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	--	--

Räumliche Abtrennung der Sanierungszone (EKAS-Richtlinie Asbest, Ziff. 7.4.2)

13 Ist die Sanierungszone räumlich abgetrennt?

- ja
 nein

14 Sind die zur Abtrennung der Sanierungszone gegen aussen **verwendeten Materialien** genügend fest und abwaschbar und haben sie eine glatte, dichte Oberfläche?

- ja
 nein

15 Wurde sämtliches **Mobiliar** aus der Sanierungszone entfernt?

- ja
 nein

16 Sind **fest installierte Einrichtungen und raue Oberflächen** mit abwaschbaren Kunststofffolien abgedeckt?

- ja
 nein

17 Ist die **Kommunikation** zwischen Personen in der Sanierungszone und der angrenzenden Umgebung gewährleistet und ist ein Sichtkontakt möglich?

- ja
 nein

18 Ist die Sanierungszone mit einem **Zutrittsverbot** gekennzeichnet und wird auf die Gefährdung durch Asbest hingewiesen?

- ja
 nein

Feststellungen, Massnahmen, Notizen

Dekontaminationsschleusen (EKAS-Richtlinie Asbest, Ziff. 7.4.3)

19 Ist zwischen der Sanierungszone und der angrenzenden Umgebung eine **Schleuse für Personen** eingerichtet?

- ja
 nein

20 Ist in der Schleuse eine **funktionsfähige Dusche** mit Warmwasser eingerichtet?

- ja
 nein

21 Ist zwischen der Sanierungszone und der angrenzenden Umgebung eine fachgerecht ausgeführte **Materialschleuse** installiert?

- ja
 nein

22 Ist die Materialschleuse, wenn technisch möglich, **ausreichend gross** und ergonomisch ausgestaltet?
In der Regel bedeutet dies bei 2 Kammern: je eine Grundfläche von ca. 2 x 1 m

- ja
 nein

23 Werden die Säcke mit Asbestabfällen in der ersten Kammer der Dekontaminationsschleuse gewaschen und in der zweiten Kammer in einen zweiten sauberen, gekennzeichneten und staubdichten Sack verpackt?

- ja
 nein

Feststellungen, Massnahmen, Notizen

24 Wird das **Abwasser** aus den Schleusen und aus der Sanierungszone vor der Einleitung in die Kanalisation filtriert?

- ja
- nein

25 Werden die in der Sanierungszone eingesetzten kontaminierten Arbeitsmittel beim Ausschleusen gründlich dekontaminiert oder verpackt?

- ja
- nein

Lüftung (EKAS-Richtlinie Asbest, Ziff. 7.4.4)

26 Wird in sämtlichen Räumen der Sanierungszone eine **Lüftungsrate** von mindestens 8 Luftwechseln pro Stunde nachweislich eingehalten?

- ja
- nein

Feststellungen, Massnahmen, Notizen

27 Wird die Lüftungsrate vor der Inbetriebnahme **überprüft und protokolliert**?

- ja
- nein

28 Wird in allen Dekontaminationsschleusen eine **Lüftungsrate** von mindestens 10 Luftwechseln pro Stunde eingehalten?

- ja
- nein

29 Wird die **Abluft des Unterdruckhaltegeräts und gegebenenfalls der Asbeststaubsauger** direkt ins Freie geleitet?

- ja
- nein

Die Abluft darf nicht in andere Arbeitsbereiche oder benachbarte Gebäude gelangen.

30 Ist eine **ausreichende Luftzufuhr** in die Sanierungszone durch geeignete Massnahmen sichergestellt?

- ja
- nein

Unterdruck (EKAS-Richtlinie Asbest, Ziff. 7.4.5)

31 Wird in der Sanierungszone und in den Dekontaminationsschleusen während der Arbeit ein **Unterdruck von mindestens 20 Pascal** zur Umgebung eingehalten?

- ja
- nein

Feststellungen, Massnahmen, Notizen

32 Wird der Unterdruck während der Arbeit dauernd **überwacht** und werden die Messwerte **aufgezeichnet**?

- ja
- nein

33 Funktioniert bei einem Druckabfall die sofortige automatische Auslösung eines akustischen oder optischen **Alarms**? Und ist der Alarm grundsätzlich überall in der Sanierungszone wahrnehmbar?

- ja
- nein

**Asbeststaubsauger
(EKAS-Richtlinie Asbest, Ziff. 7.4.6)**

34 Werden für die Sanierung nur **gekennzeichnete Asbeststaubsauger** eingesetzt, die vom Hersteller für diesen Zweck vorgesehen sind?

Die Eignung des Asbeststaubsauger für den Einsatz als Quellenabsaugung muss in der Betriebsanleitung definiert sein.

- ja
- nein

35 Ist sichergestellt, dass Asbeststaubsauger nicht mehr ausserhalb von Sanierungszonen zum Einsatz kommen, wenn sie schon einmal in einer Sanierungszone verwendet wurden?

- ja
- nein

36 Ist eine Anweisung für die nächste **Wartung und Überprüfung** auf den Asbeststaubsaugern und Unterdruckhaltegeräten sichtbar?
z.B. angeschrieben auf einer Etikette

- ja
- nein

37 Hat eine ausgebildete Fachperson die vorgeschriebene **jährliche technische Kontrolle** an den Staubsaugern und Unterdruckhaltegeräten vorgenommen?

Prüfpunkte sind zum Beispiel:

- Beschädigung der Filter
- Luftdichtheit
- Funktionieren der Kontrolleinrichtung
- Wirksamkeit der Filter

- ja
- nein

**Asbestabfälle und kontaminierte Geräte
(EKAS-Richtlinie Asbest, Ziff. 7.4.7)**

38 Wird der anfallende asbesthaltige Abfall in der Sanierungszone kontinuierlich **staubdicht verpackt** und entfernt?

- ja
- nein

39 Werden die asbesthaltigen Abfälle im Freien in verschlossenen Behältern zwischengelagert?

- ja
- nein

**Schlussreinigung
(EKAS-Richtlinie Asbest, Ziff. 7.4.8)**

40 Wird nach dem Entfernen sämtlicher Asbestmaterialien eine Schlussreinigung der Sanierungszone durchgeführt?

- ja
- nein

**Feststellungen,
Massnahmen, Notizen**

**Feststellungen,
Massnahmen, Notizen**

**Feststellungen,
Massnahmen, Notizen**

Aufhebung Schutzmassnahmen und Sanierungszone (EKAS-Richtlinie Asbest, Ziff. 7.4.9)

Feststellungen, Massnahmen, Notizen

41 Wird mit einer visuellen Vorabnahme sichergestellt und dokumentiert, dass keine Asbestreste mehr vorhanden sind?

- ja
 nein

42 Ist die Sanierungszone nach der Schlussreinigung völlig frei von sichtbaren Asbest-Resten?

- ja
 nein

43 Führt eine unabhängige Drittpartei eine zusätzliche visuelle Kontrolle und eine Zonenfreimessung durch? Kontrolle und Messung gemäss FACH-Publikation «Asbestsanierungen: visuelle Kontrollen und Raumluftmessungen»: www.suva.ch/2955.d

- ja
 nein

Ausführung durch:

Atemschutz (EKAS-Richtlinie Asbest, Ziff. 7.4.10)

Feststellungen, Massnahmen, Notizen

44 Sind in der Sanierungszone nur **Atemschutzgeräte** im Einsatz, die von der Umgebungsatmosphäre unabhängig sind?
Geeignet sind Frischluftgeräte (Isoliergeräte).

- ja
 nein

45 Ist gewährleistet, dass die **Qualität der Druckluft** für die Atemschutzgeräte den Anforderungen der Norm SN EN 12021 entspricht?

- ja
 nein

46 Führen alle Mitarbeitenden eine **Dichtsitzkontrolle** vor jeder Verwendung von Atemschutzmasken durch? Barthaare verhindern das Dichtsitzen von Atemschutzmasken auf der Haut.

- ja
 nein

47 Werden die folgenden **maximalen Arbeitszeiten** mit Atemschutzgeräten eingehalten?

- ohne Pause: 3 h
- pro Tag: 7 h

- ja
 nein

**Schutzanzüge
(EKAS-Richtlinie Asbest, Ziff. 7.4.11)**

48 Tragen alle Mitarbeitenden in der Sanierungszone Schutzanzüge?

- ja
 nein

49 Handelt es sich ausschliesslich um Schutzanzüge der Kategorie 3 Typ 5/6 und werden sie am Gesicht und an Armen und Beinen dicht verschlossen?

- ja
 nein

**Feststellungen,
Massnahmen, Notizen**

**Notfallmassnahmen
(EKAS-Richtlinie Asbest, Ziff. 7.6)**

50 Ist geregelt, wie sich die Mitarbeitenden im Notfall verhalten müssen?

- ja
 nein

Wichtige Punkte:

- Kommunikation zwischen Sanierungszone und Umgebung
- Fluchtweg
- Bereithalten einer geeigneten Absauganlage und von Atemschutzgeräten für die Rettungskräfte

BauAV, Art. 8

**Feststellungen,
Massnahmen, Notizen**

51 Sind die Mitarbeitenden über das Verhalten in Notfällen instruiert?

- ja
 nein

52 Sind die Fluchtwege den Mitarbeitenden bekannt und sind sie frei von Hindernissen?

- ja
 nein

**Arbeiten von geringem Umfang
(EKAS-Richtlinie Asbest, Ziff. 7.7)**

53 Werden Arbeiten von geringem Umfang in einem Arbeitsgang erledigt und werden die dafür erforderlichen Schutzmassnahmen getroffen?

- ja
 nein

**Feststellungen,
Massnahmen, Notizen**

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte
Bereich Bau
Tel. 058 411 12 12
kundendienst@suva.ch

Download
www.suva.ch/88319.d

Titel
Kontrolle von Asbestsanierungs-Baustellen
Checkliste

Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: Juli 2025

Publikationsnummer
88319.d (nur als PDF erhältlich)